

Eckpunkte für eine Positionsbestimmung zum Bologna-Prozess im Blick auf das Theologiestudium

Vorschlag des Kontaktausschusses EKD-Fakultäten
27. September 2004

1. Bei curricularen Veränderungen des Theologiestudiums, und zwar sowohl im Falle des Pfarramtsstudiengangs als auch im Falle der religionspädagogischen Lehramtsstudiengänge, müssen Staat und Kirche zusammenwirken. Dies gehört in staatskirchenrechtlicher Hinsicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, bei denen ein Konsens zwischen den zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen bestehen muss. Die EKD und ihre Gliedkirchen stimmen sich bei der Wahrnehmung dieses Mitwirkungsrechts untereinander und mit den Theologischen Fakultäten sowie dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag ab.

2. Die Diskussion über den Bologna-Prozess sollte so aufgenommen werden, dass dadurch die Reform des Theologiestudiums weitergeführt wird (s. z.B. unten Ziffer 6 und 7).

3. Bei strukturellen Veränderungen des Theologiestudiums im Gefolge des Bologna-Prozesses müssen der Pfarramtsstudiengang und die religionspädagogischen Lehramtsstudiengänge nicht nur innerhalb der Theologischen Fakultäten, sondern auch mit nicht-theologischen Lehramtsstudiengängen vereinbar bleiben.

4. Wie die Einführung gestufter Studiengänge (nach dem BA-/MA-Modell) für das Theologiestudium zu beurteilen ist, hängt an der Klärung insbesondere der folgenden grundlegenden Fragen:

Sind die gültigen Bildungsziele, Standards und Profile der Ausbildung für das' Pfarr- und Lehramt (einschließlich der Sprachanforderungen) in einem gestuften Studiensystem weiterhin gewährleistet?

Gibt es für die Absolventen eines BA-Studiengangs einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum MA-Studiengang?

Gibt es Berufsfelder, auf die ein Theologiestudium nach dem BA-Modell ausgerichtet sein kann und soll?

5. Ein Bachelor-Abschluss wird jetzt und in Zukunft von der EKD und ihren Gliedkirchen nicht als Zugangsvoraussetzung zum pfarramtlichen Dienst akzeptiert.

6. Das Theologiestudium soll künftig stärker durch verbindliche Vorgaben strukturiert werden. Dies soll dazu beitragen, dass

der Übergang von der Schule zur Hochschule erleichtert wird,

die Orientierung im Studium verbessert wird und

das Theologiestudium in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

7. Zum Zwecke dieser Strukturierung sollen Studieneinheiten (Module) entwickelt werden, die grundlegende Überblicke über die theologischen Fächer, Erfassung ihrer Zusammenhänge und eigenständige theologische Urteilsbildung ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vergleichbarkeit zwischen der Ausbildung an unter-

schiedlichen Studienorten gewahrt und darum ein Wechsel der Studienorte auch in Zukunft nicht behindert wird.

8. Diese Studieneinheiten können mit dem Erfordernis der Erbringung von Leistungsnachweisen verbunden werden, die dann als Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussexamen gelten. Die jetzt schon bestehende Möglichkeit, einzelne Examinelemente im Laufe des Studiums vorzuziehen, soll auch in Zukunft gegeben sein.

9. Das Studium muss ausreichend Spielräume zur individuellen Schwerpunktbildung enthalten und darf nicht durch Studieneinheiten vollständig verplant werden.

10. Das Abschlussexamen bleibt als zusammenhängende, studienabschließende Prüfung obligatorisch erhalten.